

Gemäß § 14 Abs. 1 und 2 (LadSchlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.06.2003 (BGBl. I S.744), zuletzt geändert durch Art. 430 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474), i. V. mit der Anlage zu § 1 Abs. 1 der Verordnung über gewerbeaufsichtliche Zuständigkeiten (ZustV-GA) vom 09.12.2014 (GVBl. S. 555 BayRS 805-2-A/U), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 358 der Verordnung vom 26.03.2019 (GVBl. S. 98), erlässt die Stadt Cham folgende

Verordnung
über weitere verkaufsoffene Sonntage aus Anlass von Märkten, Messen oder
ähnlichen Veranstaltungen in der Stadt Cham

§ 1

In der Stadt Cham dürfen abweichend von den Regelungen des § 3 Nr. 1 LadSchlG Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen an jährlich höchstens **zwei** Sonn- und Feiertagen zwischen 12.00 Uhr und 17.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Markttage (Markt-Sonntage) und ähnliche Veranstaltungen jeden Jahres in der Stadt Cham sind:

1. „Cham blüht auf“, Nachhaltigkeit, E-Mobilität, Kunst und Kultur am ersten Sonntag im September
2. Kalter Kirtamarkt am zweiten Sonntag im Oktober.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 01. August 2021 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 22. April 2021 außer Kraft.

Cham, 30. Juli 2021
Stadt Cham



gez. Stoiber
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsnachweis:

Die Verordnung wurde am 30. Juli 2021 im Rathaus Cham, Marktplatz 2, Zimmer 116, zur Einsichtnahme niedergelegt.

Hierauf wurde durch Mitteilung in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teiles des Bayerwald Echos und der Chamer Zeitung vom 31. Juli 2021 hingewiesen.

Cham, 31. Juli 2021
St a d t C h a m



gez. Stoiber
Erster Bürgermeister